

ches kan das Erbe selbst nicht antreten / sondern die Eltern vererben die Possession und Gewehr ihrer Güter auf die Kinder / samt dem Eigenthum sagt L. 2. ff. de lib. & posth. hæred. instit.

Unde anders nicht ꝛc. alioquin non, sagt der Canutus Episcop. in textu h. cap. welche Worte abermahl eine Condition und Nothwendigkeit mit sich führen / daß das Kind soll getaufft seyn. Dergleichen Recht ist auch in Hispania in lege 13. Tauri, & ibi commentator Antonius Gomesius, daß das Kind soll 24. Stunden gelebt / und die Tauffe empfangen haben / wofern es erben / und auf andere wieder Erbe lassen soll. Aber ein Widriges ist im Kayser-Rechte l. 3. Cod. de posth. hæred. instit. versehen / allwo das Kind erbet / und auf andere wiederum verläßt / wann es nur lebendig zur Welt kommt / und den Athem aus / und einholet / (si cum spiritu fuisse visus est) oder einen Laut von sich giebt (si vocem emisit, ibid.) ob es gleich der Heb-Ämme stracks unter den Händen stirbet. Das ist auch so im Sachsen-Rechten lib. 1. art. 33. in additione litera C. & Sneiderwinus institutis de bonorum successionibus §. 7. autem &c. No. 9. ubi : Obgleich ein Kind ungetaufft stirbt / seine nächste Erbe / und Christ nimmt gleichwol sein Gut.

Twiffelt man auserst ꝛc. Im Dänschen stehet : End vorder skelnet / eller twiffel ; würde aber ein Schelung oder Zweifel. Denn stirbt die Mutter / und das Kind / so eilig nach einander / daß man nicht genung Beweis und Nachricht von den Frauen / die darbey seyn / hat.

Effte de Moder lenger ꝛc. Dies ist der erste Punct des Haupt-Streits / wer von ihnen am ersten gestorben sey.

Edder ꝛc. Diese Particula disjunctiva bedeutet / daß der Zweifel / so an einem / so am andern / und wohl an beyden seyn kan.

Edder offte dat Kind gedöfft sy / oder nicht ꝛc. Dis ist der andere Punct des Haupt-Streits / daran der Zweifel hencken kan / und darüber die zugeeschete Sambt-Freunde erkennen sollen ; Denn es wird auch in den Kayser-Rechten nicht vermuthet / daß das Kind getaufft sey / es werde dann erwiesen (Mascardus de probat. volum. I. Conclus. 163. num. 6. ubi textum juris Canonici, & alios Doctores allegat, præsertim, quando agitur de præjudicio alicujus, quia tunc duo testes requiruntur.)

So schal men dat billiker tügen effte kennen ꝛc. Da er dat nærmere at vindis til Christendohm / oc arff / end fra. So ist es billiger / daß man das Kind finde zu dem Christenthum und Erbe / als darvon. Das ist / es sollen im Zweifel die 12. Sambt-Freunde und Scheides-Richter ihre Bewegung und Muhtmassung mehr vor dem Kinde / und dessen Tauffe /
 A 2 und